
**Beantwortung der Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln
AN/0967/2016 der Fraktion der Partei DIE LINKE vom 31.05.2016**

**Wortlaut der Anfrage AN/0967/2016 zur Anrechnung des Einkommens im ALG II-
Bezug:**

Beim Bezug von ALG II sind Teile des Einkommens anzurechnen. Wird im Laufe eines Monats die Bedarfsgemeinschaft gewechselt, so ist das anzurechnende Einkommen auf die Bedarfsgemeinschaften zu verteilen. Dies kommt zum Beispiel regelmäßig vor bei der Vollendung des 25. Lebensjahres, mit der die Bedarfsgemeinschaft der Eltern verlassen wird.

Die Software Allegro rechnet dabei grundsätzlich mit 30 Tagen pro Monat. Wenn nun in den Monaten mit 31 Tagen die Berechnungen bis zum Geburtstag und ab diesem Tag genau durchgeführt werden, dann werden 31/30 des anzurechnenden Einkommens angerechnet. Das führt zu einer widerrechtlichen Kürzung der ausgezahlten Leistungen.

1. Wie kann das Jobcenter sicherstellen, dass solche Kürzungen unterbleiben?
2. Was wurde bereits unternommen bzw. ist geplant?

**Antwort des Jobcenter Köln zur Anfrage AN/0967/2016
Ausgangslage**

Wenn Leistungsberechtigte nach dem SGB II für einen vollen Kalendermonat Leistungen beziehen, so sind alle Leistungsbestandteile aber auch alle Einkommen auf jeweils 30 Tagessätze zu berechnen, unabhängig davon, wie viele Tage der jeweilige Bezugsmonat hat (§ 41 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II).

Wechselt eine leistungsberechtigte Person die Bedarfsgemeinschaft oder es ändern sich tatsächlich Leistungs- oder Bedarfsvoraussetzungen (z.B. Auszug, Zuzug eines Partners; Vollendung 25. Lebensjahr) ist die Berechnungslogik der 30 Tages – Regelung in der Leistungsberechnung ab dem Ereignistag zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass auch bei Wechsel der Bedarfsgemeinschaft und Vollendung des 25. Lebensjahres ein durchgehender Leistungsanspruch für einen vollen Monat besteht. Aus welcher Bedarfsgemeinschaft heraus die Zahlung erfolgt, ist dabei unerheblich.

Stellungnahme zur Anfrage der Linken AN/0967/2016

In der Anfrage geht es um eine mögliche Leistungskürzung bei Kundinnen und Kunden, die darauf zurückzuführen ist, dass die SGB II Leistungen in Teilmonaten auf 30 Tagessätze berechnet werden, davon aber bei Teilen von Monaten mit 31 Kalendertagen zu viele Tagessätze mit Einkommen bei der Anteilsberechnung angerechnet werden (Berücksichtigung von 31 Tagessätzen). Damit stünden 30 Anspruchstage der SGB II Leistung 31 Tagessätzen mit Einkommensanrechnung gegenüber und der/die Leistungsberechtigte wäre benachteiligt.

Beispiel:

Eine Leistungsbezieherin vollendet am 16.05.2016 das 25. Lebensjahr. Sie hat ein eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das auf die Leistungen angerechnet wird. In dieser Konstellation bekommt sie vom 01.05.2016 bis 15.05.2016 Arbeitslosengeld II aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern und ab dem 16.05.2016 Arbeitslosengeld II aus der eigenen

Bedarfsgemeinschaft. Sie bezieht also einen vollen Kalendermonat Arbeitslosengeld II. Der Wechsel der Bedarfsgemeinschaft ist dabei unerheblich.

Im Anfragetext geht man, bezogen auf das Beispiel, davon aus, dass vom 16.05.2016 bis 31.05.2016 insgesamt 15 Tagessätze der Anspruchsleistung nach dem SGB II in die Berechnung eingehen und hiervon aber 16 Tagessätze des anzurechnenden Erwerbseinkommens für den Teilmonat abgezogen werden. Damit würde ein Tag zu viel an Einkommen abgezogen werden und der Auszahlungsanspruch zu Ungunsten der Leistungsbezieherin verringert sein.

Faktisch wendet ALLEGRO (= bundesweites IT - Verfahren zur Leistungsberechnung) die 30 Tage – Regelung bei vollen Kalendermonaten auf alle Tatbestände gleichermaßen an.

Auf das Beispiel bezogen bedeutet das:

01.05.2016 – 15.05.2016

- ➔ Berechnung und Auszahlung von 15 Tagessätzen Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von 15 Tagessätzen Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

16.05.2016 – 31.05.2016

- ➔ Berechnung und Auszahlung von 15 Tagessätzen Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von 15 Tagessätzen anzurechnendem Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass der Leistungszeitraum tatsächlich 16 Kalendertage hat, bleibt hier aufgrund der 30 Tage – Regelung unbeachtet.

Im Ergebnis dieser Anteilsberechnung bekommt die Kundin für den gesamten Kalendermonat die vollen ihr zustehenden SGB II Leistungen unter Anrechnung des Einkommens für einen vollen Monat. Der rechtlichen Anforderung aus § 41 Abs. 1 SGBII wird damit entsprochen und die sich aus der Anfrage ergebende Kürzung erfolgt insofern nicht.

gez. Wagner

§ 41 SGBII

Berechnung der Leistungen

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.